

- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 21 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- 22 Bekanntmachungsanordnung für die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2019 vom 28.03.2019**
- 23 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft**
- 24 Aufgebot**
- 25 Aufgebot**

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		306 – 307	Roland Schiffers
1+2 UWA		054c	Brigitte Waller
19W	004	028	Maria Manjak
19W	005	003	Carola Krips
G		127 – 128	Hans Georg Voos
H		072 – 073	Wolfgang Grammatika
J		019 – 020	Ingrid Erhart
J		205 – 206	Susanne Venten
L		077	Gisela Schneider

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
18A	005A	031	Günther Klein
18A	005A	032	unbekannt
18A	005B	001	unbekannt
18R	003	006	Anneliese Liesendahl
18R	003	007	Ingrid Foermer
18R	003	008	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
L	RE	014	Frank Artz

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **19.04.2019** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 20.03.2019

Stadt Langenfeld Rhld.

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

21 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Donnerstag, den 11. April 2019, 18.00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Bauleitplanentwürfen, die von der Verwaltung erläutert werden, zu äußern.

Folgende Bauleitpläne werden behandelt:

- **1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“**
- **5. Änderung des Bebauungsplanes „I-6 Industriegebiet Langenfeld-Assenbach“**

1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“

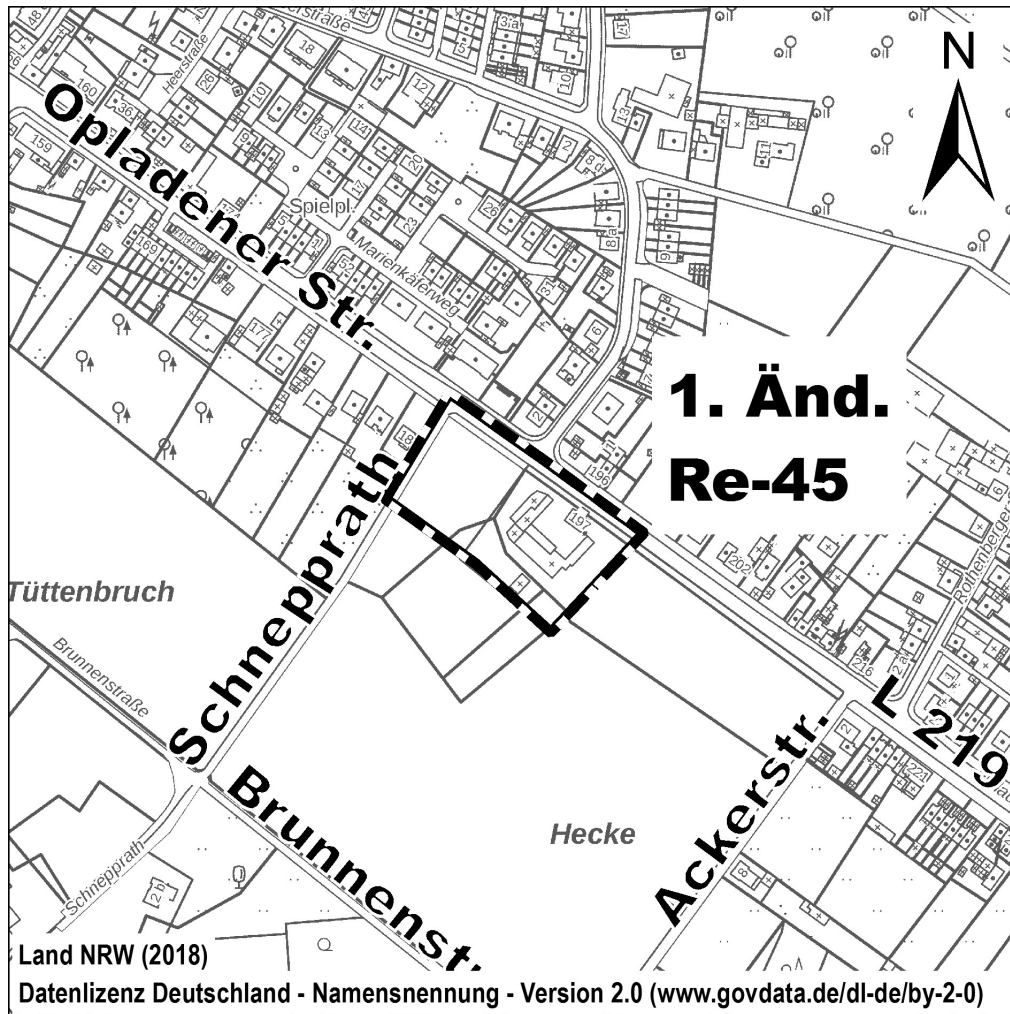
Die denkmalgeschützte Hofanlage Gut Hecke soll zu Wohnzwecken umgenutzt werden und nördlich davon sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils fünf Wohneinheiten und einer Tiefgarage entstehen.

Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“:

- | | |
|------------|--|
| Im Norden: | Die Achse der Opladener Straße. |
| Im Osten: | Eine parallel zur östlichen Gebäudekante des östlichen Gebäudeflügels des Wirtschaftsgebäudes des Baudenkmals östlich in 15 m Abstand gezogenen Begrenzungslinie vom Schnittpunkt der Achse der Opladener Straße bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Plangebietsgrenze. |
| Im Süden: | Eine parallel zur südlichen Gebäudekante des südlichen Gebäudeflügels des Wirtschaftsgebäudes des Baudenkmals südlich in 15 m Abstand gezogenen Begrenzungslinie bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Plangebietsgrenze.
Eine parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 514 südlich in 60 m Abstand gezogene Begrenzungslinie bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 101 (Wegeparzelle). |
| Im Westen: | Einen Teil der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 101 (Wegeparzelle) und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Opladener Straße. |

Alle Flurstücke liegen in der Flur 5 in der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



5. Änderung des Bebauungsplanes „I-6 Industriegebiet Langenfeld-Assenbach“

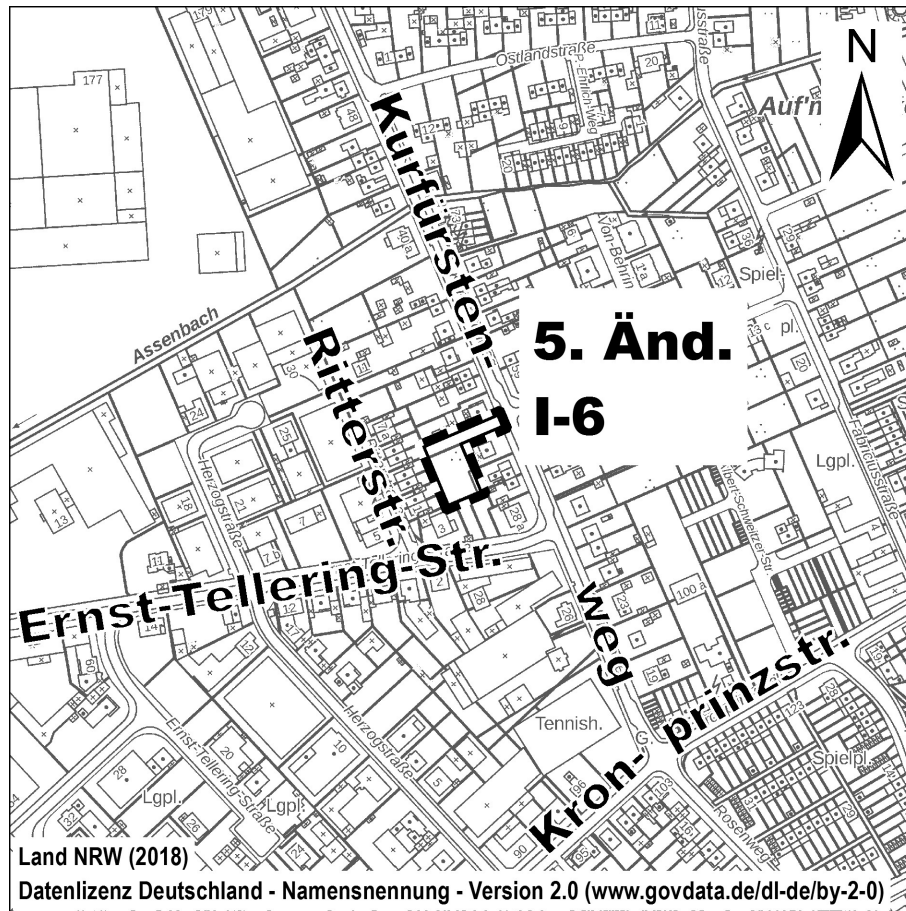
Ziel der Bebauungsplanänderung soll es sein, im rückwärtigen Grundstücksbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung in Form von drei Reihenhäusern zu schaffen

Gebietsbegrenzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „I-6 Industriegebiet Langenfeld-Assenbach“:

- Im Norden: Die Nordwestgrenze des Flurstücks 224.
Im Osten: Die Nordostgrenze des Flurstücks 224. Die gemeinsame Grenze der Flurstücke 224 und 49, sowie deren Verlängerung bis zur Nordwestgrenze des Flurstücks 247.
Im Süden: Die Südostgrenze des Flurstücks 231, ausgehend vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 224 und 49 sowie deren Verlängerung bis zur Nordwestgrenze des Flurstücks 247, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 231, 111 und 235.
Im Westen: Die Westgrenzen der Flurstücke 231 und 224.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 5 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Vorab besteht für die Öffentlichkeit ab dem 01.04.2019 die Möglichkeit, sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden zu informieren:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können sich Interessierte auch im Internet unter www.langenfeld.de/stadtplanung informieren.

Langenfeld Rhld, den 27.03.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

22 Bekanntmachungsanordnung für die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2019 vom 28.03.2019

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 04.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2019 vom 28.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom

30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 04.12.2018 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden vier Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

1. aus Anlass des Frühlingserwachens mit Ostermarkt und Fahrradaktionstag

07. April 2019

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1-129, Solinger Straße 4-170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5-17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39 und Hardt 2-69.

2. aus Anlass des 31. ZNS- Sommerfestes

02. Juni 2019

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf dem Sändchen, Bachstraße 1, Turner Straße, Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1-129, Solinger Straße 4-170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Jahnstraße, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Metzmaker Straße, Schulstraße 1-14, Montessoristraße 37-39 und Hardt (bis Einmündung Nordstraße) und Arnold-Höveler-Str.

3. aus Anlass des 11. Langenfelder Herbstmarktes

29. September 2019

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1-129, Solinger Straße 4-170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5-17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39 und Hardt 2-69.

4. aus Anlass des Weihnachtsmarktes der Langenfelder Vereine und Verbände

01. Dezember 2019

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1- 129, Solinger Straße 4-170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5-17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39 und Hardt 2-69.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen und Stadtteilen offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 28.03.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

23 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

Am Mittwoch, 17. April 2019, findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal (Raum 187) des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Langenfeld statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft vom 28. März 2018
3. Bericht über die Verteilung der Jagdpacht im Geschäftsjahr 2018
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Rechnung des Jahres 2018
5. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
7. Anträge von Jagdgenossen
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Verschiedenes

Stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Langenfeld gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Eigentumsnachweise über den in der Stadt Langenfeld liegenden Grundbesitz sind mitzubringen.

Gez.

Der Jagdvorstand

24 Aufgebot

Die Sparkassenbücher **401 230 09 03** und **401 230 10 00** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 22.02.2019
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
Gez.
Der Vorstand

25 Aufgebot

Das Sparbuch **401 280 31 38** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 15.03.2019
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
Gez.
Der Vorstand